Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 11 Ausgegeben Danzig, den 26. März 1927

35

Verordnung
betreffend das mit der Republik Polen geschlossene Abkommen zur Regelung des Zollverteilungsschlüssels. Vom 19. 3 1927.

Auf Grund des § 1 Ziffer 2 des Ermächtigungsgesetzes vom 29. November 1926 (Gesetzbl. S. 317) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Dem am 20. September 1926 unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Abkommen zur Regelung des Zollverteilungsschlüssels zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen wird für die Freie Stadt Danzig Gesetzeskraft verliehen.

Danzig, den 19. März 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Riepe. Dr. Volkmann.

Abkommen.

Die Freie Stadt Danzig, vertreten durch Herrn
Dr. Heinrich Sahm
und
die Republik Polen, vertreten durch Herrn
Dr. Henryk Strasburger
haben folgende Bestimmungen vereinbart:

Art. 1.

1. Für den Fall, daß während des Zeitraums vom 1. September 1926 bis zum 31. August 1928 der in Gemäßheit des Art. 206 des Warschauer Abkommens vom 24. Oktober 1921 der Freien Stadt Danzig zukommende Anteil an den Zolleinnahmen den Betrag von vierzehn Millionen (14 000 000) Danziger Gulden jährlich nicht erreicht, wird dieser Anteil während dieses Zeitraumes von der Republik Polen auf den Betrag von vierzehn Millionen (14 000 000) Danziger Gulden jährlich ergänzt.

2. Falls der Danziger Anteil an den Zolleinnahmen die Summe von vierzehn Millionen (14 000 000) Danziger Gulden übersteigt, die Summe aber von zwanzig Millionen (20 000 000) Danziger Gulden nicht erreicht, soll der geltende Zollverteilungsschlüssel in unbeschränkter Weise Anwendung finden.

3. Falls der Danziger Anteil an den Zolleinnahmen die Summe von zwanzig Millionen (20 000 000) Danziger Gulden überschreitet, so verzichtet die Freie Stadt

Umowa.

Rzeczpospolita Polska, zastąpiona przez Pana
Dr. Henryka Strasburgera
oraz
Wolne Miasto Gdańsk, zastąpione przez Pana
Dr. Heinricha Sahma
zgodziły się na następujące postanowienia:

Art. 1.

1. Na wypadek, jeśli udział w dochodach celnych, przypadający Wolnemu Miastu Gdańskowi według postanowień Art. 206 umowy warszawskiej z 24 października 1921 w czasie od 1 września 1926 do 31 sierpnia 1928 nie dosięgnie kwoty czternastu miljonów (14 000 000) guldenów gdańskich rocznie, udział ten będzie w tym okresie czasu przez Rzeczpospolitę Polską uzupełniony do kwoty czternastu miljonów (14 000 000) guldenów gdańskich rocznie.

2. Jeśli udział gdański w dochodach celnych przekroczy sumę czternastu miljonów (14 000 000) guldenów gdańskich, nie dosięgnie jednak sumy dwudziestu miljonów (20 000 000) guldenów gdańskich, będzie stosowany obowiązujący rozdzielnik dochodów celnych bez ograniczenia.

3. Jeśli udział gdański w dochodach celnych przekroczy sumę dwudziestu miljonów (20 000 000) guldenów gdańskich, wówczas Wolne Miasto

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 3. 4. 1927.)

Danzig auf die Mehreinnahmen und es fällt daher der ganze Betrag, welcher über zwanzig Millionen (20000000) Danziger Gulden hinausgeht, der Republik Polen zu.

4. Als „jährlich" im Sinne dieser Bestimmungen gilt ein Zeitraum, welcher vom 1. September bis zum 31. August gerechnet wird.

Art. 2.

1. Der Freien Stadt Danzig wird das Recht zustehen, von jeder wöchentlichen gemäß Art. 204 des Warschauer Abkommens vom 24 Oktober 1921 zu leistenden Ablieferung der Zolleinnahmen einen Betrag in Gulden oder nach ihrer Wahl in Zloty, welcher dem zweiundfünfzigsten Teil ($^1/_{52}$) von vierzehn Millionen (14 000 000) Danziger Gulden entspricht, auf Rechnung des ihr nach Art. 1 dieses Abkommens zufallenden Anteiles einzubehalten.

2. Bei den Vierteljahresabrechnungen werden die vereinbarten Mindestbeträge und bei den Jahresabrechnungen die vereinbarten Mindest- und Höchstbeträge endgültig verrechnet.

Art. 3.

1. Die hiermit vereinbarte, zeitweilige Festsetzung des Anteiles der Freien Stadt Danzig an den Zolleinnahmen ist im Zusammenhange mit der Finanzreform der Freien Stadt Danzig erfolgt. Sie kann in keiner Weise die zukünftige Regelung der Frage des Zollverteilungsschlüssels präjudizieren.

2. Innerhalb der zweijährigen Geltungsdauer dieses Abkommens wird weder von der Freien Stadt Danzig noch von der Republik Polen eine Neufestsetzung des Zollverteilungsschlüssels für diesen Zeitraum beansprucht werden. Etwaige Veränderungen der Abrechnungsgrundlagen infolge veränderter Bevölkerungsziffer gelten nicht als Neufestsetzungen des Zollverteilungsschlüssels.

3. Eine nachträgliche Veränderung des Zollverteilungsschlüssels für den Zeitraum bis zum 1. September 1926 wird gleichfalls nicht beansprucht.

Art. 4.

1. Die Freie Stadt Danzig wird zu Besprechungen betreffend Zusammenlegung, Vermehrung oder Konzentrierung der Zollabfertigungsstellen einen damit beauftragten Beamten der polnischen Zentralzollverwaltung einladen sowie geplante Änderungsmaßnahmen auf dem vorerwähnten Gebiete der polnischen Zentralzollverwaltung zur Äußerung mitteilen. Zu geplanten Maßnahmen nimmt die polnische Zentralzollverwaltung binnen vier (4) Wochen Stellung.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten wird die polnische Regierung berechtigt sein, die Entscheidung des Hohen Kommissars des Völkerbundes gemäß Art. 39 der Pariser Konvention vom 9. November 1920 an-

Gdańsk zrzeknie sie tej nadwyżki dochodów, a przeto cała kwota, która wychodzi poza dwadzieścia miljonów (20000000) guldenów gdańskich, przypadnie Rzeczypospolitej Polskiej.

4. Za „roczny" w znaczeniu tych postanowień uważa się czasokres, który liczy się od 1 września do 31 sierpnia.

Art. 2.

1. Wolnemu Miastu Gdańskowi przysługiwać będzie prawo zatrzymania sobie na rachunek udziału przypadającego mu według Art. 1 niniejszej umowy, z każdej raty tygodniowej dochodów celnych płaconej według postanowień art. 204 umowy warszawskiej z 24 października 1921 takiej kwoty w guldenach lub według swego wyboru w złotych, która odpowiada jednej pięćdziesiątej drugiej ($^1/_{52}$) części czternastu miljonów (14 000 000) guldenów gdańskich.

2 Przy obrachunkach ćwierćrocznych rozlicza się ostatecznie umówione kwoty minimalne a przy obrachunkach rocznych umówione kwoty minimalne i maksymalne.

Art. 3.

1. Ustanowienie w niniejszej umowie na czas jej trwania udziału Wolnego Miasta Gdańska w dochodach celnych nastąpiło w związku z reformą finansową Wolnego Miasta Gdańska. Nie może ono w żaden sposób przesądzać przyszłego uregulowania sprawy rozdzielnika dochodów celnych.

2. W ciągu dwuletniego terminu ważności niniejszej umowy ani Rzeczpospolita Polska ani Wolne Miasto Gdańsk nie zażąda ustanowienia nowego rozdzielnika dochodów celnych na ten okres czasu. Ewentualnych zmian podstaw obrachunku wskutek zmienionej liczby ludności nie uważa się za ustanowienie nowego rozdzielnika dochodów celnych.

3. Również nie będzie się żądać dodatkowej zmiany rozdzielnika dochodów celnych za czas do 1 września 1926.

Art. 4.

1. Wolne Miasto Gdańsk będzie zapraszać do udziału w konferencjach, dotyczących łączenia, pomnażania lub koncentracji miejsc odprawy celnej delegowanego w tym celu urzędnika Polskiego Centralnego Zarządu Ceł, jakoteż będzie udzielać Polskiemu Centralnemu Zarządowi Ceł do oświadczenia się zarządzenia co do zmian, jakie zamierza wprowadzić we wyżej wspomnianej dziedzinie. Względem tych zamierzeń zajmie Polski Centralny Zarząd Ceł stanowisko w ciągu czterech (4) tygodni.

W razie różnicy zdań Rząd Polski będzie miał prawo odwołania się do decyzji Wysokiego Komisarza Ligi Narodów stosownie do postanowień art. 39 konwencji paryskiej z 9 listopada 1920,

zurufen, wenn durch die geplanten Maßnahmen der Zollabfertigungsdienst im Schiffs- oder Eisenbahnverkehr so wesentlich geändert werden soll, daß die Interessen Polens berührt werden.

Die Anrufung des Hohen Kommissars durch die polnische Regierung hält die Einführung der geplanten Maßnahmen nicht auf.

2. Die Danziger Zollverwaltung wird den zuständigen Organen Weisungen erteilen, die dahin gehen, daß den Vorschlägen der polnischen Zollinspektoren auf zweckdienliche Sicherung des durch sie festgestellten Tatbestandes bei Zollabfertigungen, insbesondere durch Entnahme von Proben, Aufnahme der Waren in ein Zolllager usw. entsprochen werde.

3. In jedem gegen einen Danziger Zollbeamten oder -Angestellten eingeleiteten Ermittelungsverfahren bei Verstößen gegen die Zollvorschriften, ist in Anwendung des Abschnittes II Zoll. § 4 lit. c. Absatz 2 des Genfer Abkommens vom 1. September 1923 stets ein polnischer Zollinspektor hinzuzuziehen.

Art. 5.

1. Das vorliegende Abkommen tritt zehn (10) Tage nach dem Austausche von Schreiben zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen, in welchen festgestellt werden wird, daß das Abkommen in der Freien Stadt Danzig, beziehungsweise in Polen, genehmigt worden ist, in Kraft.

2. Die Bestimmungen des Art. 1 dieses Abkommens gelangen jedoch zur Anwendung nicht eher, als der Völkerbundrat nach erfolgter Feststellung, daß alle vom Finanzkomitee des Völkerbundes anempfohlenen Maßnahmen bereits durchgeführt wurden, beziehungsweise daß ihre Durchführung gesichert worden ist, eine Anleihe für die Freie Stadt Danzig empfohlen haben wird.

3. Innerhalb des zwischen dem Austausch der Genehmigungsschreiben und der oben im Punkte 2 erwähnten Feststellung und Empfehlung der Anleihe laufenden Zeitraumes werden die im Art. 2 dieses Abkommens vorgesehenen Teilzahlungen bis zur Höhe des gewährleisteten Mindestbetrages provisorisch erfolgen.

4. Erfolgt die oben im Punkte 2 vorgesehene Feststellung und Empfehlung der Anleihe bis zum 31. März 1927 nicht, so tritt dieses ganze Abkommen sofort außer Kraft

In diesem Falle wird über die nach Punkt 3 dieses Artikels geleisteten Teilzahlungen Abrechnung getätigt werden. Ergibt dieselbe, daß die Freie Stadt Danzig durch diese Teilzahlungen einen höheren Anteil an den Zolleinnahmen erhalten hat, als er ihr nach dem geltenden Zollverteilungsschlüssel im Sinne des Art. 206 des Warschauer Abkommens vom 24. Oktober 1921 zukommen würde, so ist der ganze Mehrbetrag der Republik Polen bei der nächsten Vierteljahresabrechnung zurückzuvergüten.

jeśliby przez zamierzone zarządzenia służba dotycząca odprawy celnej w ruchu okrętowym lub kolejowym miała doznać tak istotnej zmiany, iż to dotykało interesów Polski.

Odwołanie się ze strony Rządu Polskiego do Wysokiego Komisarza nie wstrzymuje wprowadzenie w życie zamierzonych zarządzeń.

2. Gdański Zarząd Ceł udzieli właściwym organom instrukcji w tym kierunku, aby wnioskom polskich inspektorów celnych co do celowego zabezpieczenia stwierdzonego przez nich stanu rzeczy przy odprawach celnych, w szczególności przez wzięcie próbek, złożenie towarów do składu i. t. d. czyniono zadość.

3. W każdym wypadku dochodzeń, wdrożonych przeciw gdańskiemu urzędnikowi lub funkcjonarjuszowi celnemu o naruszenie przepisów celnych winien być przy zastosowaniu postanowień rozdziału II Cło § 4 lit. c ustęp 2 umowy genewskiej z 1 września 1923 zawsze przyzywany polski inspektor celny.

Art. 5.

1. Niniejsza umowa wchodzi w życie dziesięć (10) dni po wymianie między Rzeczpospolitą Polską i Wolnem Miastem Gdańskiem pism, w których stwierdzonem będzie, że umowa została zatwierdzoną w Polsce, względnie w Wolnem Mieście Gdańsku.

2. Postanowienia art. 1 niniejszej umowy zostaną jednak zastosowane nie wcześniej, aż Rada Ligi Narodów po stwierdzeniu, że wszystkie zalecenia Komitetu Finansowego Ligi Narodów zostały już przeprowadzone, względnie że ich przeprowadzenie zostało zapewnione, zaleci pożyczkę dla Wolnego Miasta Gdańska.

3. W okresie czasu między wymianą pism o zatwierdzeniu umowy a wspomnianem wyżej w p. 2 stwierdzeniem i zaleceniem pożyczki wypłacać się będzie prowizorycznie udział gdański aż do wysokości zagwarantowanej minimalnej kwoty w ratach przewidzianych w Art. 2 niniejszej umowy.

4. Jeśli przewidziane wyżej w p. 2 stwierdzenie i zalecenie pożyczki nie nastąpi do 31 marca 1927, natenczas cała niniejsza umowa traci natychmiast moc obowiązującą.

W tym wypadku przeprowadzi się obrachunek co do częściowych spłat, dokonanych według punktu 3 niniejszego artykułu. Jeśli przytem okaże się, że Wolne Miasto Gdańsk przez te spłaty częściowo otrzymało wyższy udział w dochodach celnych, niżby mu przypadał według obowiązującego rozdzielnika dochodów celnych po myśli Art. 206 umowy warszawskiej z 24 października 1921, wtedy należy całą nadwyżkę zwrócić Rzeczypospolitej Polskiej przy najbliższym obrachunku ćwierćrocznym.

5. Das vorliegende Abkommen tritt am 31. August 1928 von selbst außer Kraft.

Urkundlich dessen haben die am Anfang genannten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

Ausgefertigt in zwei (2) gleichlautenden Urschriften in deutscher und polnischer Sprache, von denen jede maßgebend ist. Jeder Teil behält eine Urschrift.

Gegeben zu Genf am 20. September 1926.

Henryk Strasburger

Heinrich Sahm.

5. Niniejsza umowa traci sama przez się moc obowiązującą z dniem 31 sierpnia 1926.

W dowód powyższego wymienieni na wstępie pełnomocnicy podpisali niniejszą umowę.

Sporządzono w dwuch równobrzmiących oryginałach w polskim i niemieckim języku, z których każdy jest miarodajny. Każda ze stron zatrzymuje jeden oryginał.

Działo się w Genewie, dnia 20 września 1926 r.

Henryk Strasburger

Heinrich Sahm.

36

A. Wahlordnung für die Kreistagswahlen.

I. Wahlunterlagen.

1. Allgemeines.

§ 1.

Nach Ausschreibung einer Kreistagswahl haben die Gemeinden eine Liste der Kreistagswähler nach Zu- und Vorname, Alter, Beruf, Wohnort oder Wohnung in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer aufzustellen. Vor dem Eintrage jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht genau zu prüfen.

Die Listen können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen oder die Gemeindebezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Gemeindebezirke die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

§ 2.

In die Liste sind alle Wähler einzutragen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Personen, die in der Ausübung des Wahlrechts behindert sind, sind nicht in die Liste aufzunehmen, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß der Behinderungsgrund am Wahltage nicht mehr besteht. Sind sie gleichwohl in die Listen eingetragen, so ist in der Spalte „Bemerkungen" einzutragen „behindert".

§ 3.

Die Listen sollen mindestens vier Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten, damit sie für Nachwahlen zum Kreistag oder sonstige Wahlen und Abstimmungen, die mit der Kreistagswahl zusammenfallen oder ihr in kurzer Frist folgen, verwendbar sind.

Die Listen müssen ferner eine Spalte für „Bemerkungen" enthalten.

2. Arten der Wählerverzeichnisse.

§ 4.

Anlage 1

Die Listen können in Heftform nach dem in der Anlage 1 beigefügten Vordrucke (Wählerliste) oder in Kartothekform (Wahlkartei) angelegt werden.

Die Wahlkartei muß so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Stimmbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit Vorrichtungen versehen sein, die jede einzelne Karte festhalten und nach Abschluß der Wahlkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einfügung von Karten unmöglich machen. Jede Karte muß Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

Für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe zur Kreistagswahl ist gleichmäßig ein und dieselbe Spalte im ganzen Stimmbezirke vorzuschreiben.

§ 5.

Wahlscheine werden für die Kreistagswahlen nicht ausgegeben.

3. Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten und Wahlkarteien.

§ 6.

Der Kreisausschuß bestimmt den Tag, von dem ab die Wählerlisten oder Wahlkarteien auszulegen sind. Der Kreisausschuß kann für einzelne Gemeinden bestimmen, daß die Wählerlisten oder Wahlkarteien länger als acht Tage, und zwar bis zu vierzehn Tagen, ausgelegt werden.

Der Gemeindevorstand hat vor der Auslegung der Wählerlisten oder Wahlkarteien in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerlisten oder Wahlkarteien zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerlisten oder Wahlkarteien erhoben werden können.

§ 7.

Wer die Wählerliste oder Wahlkartei für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde oder einem von ihr ernannten Beauftragten schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen. Wenn der Einspruch nicht sofort für begründet erachtet wird, entscheiden über ihn die nach § 68 zuständigen Behörden.

Die Entscheidung muß binnen 14 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgt und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

§ 8.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste oder Wahlkartei sind die Gründe der Streichungen in Spalte „Bemerkungen" anzugeben. Wenn der Wähler in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist, so ist nach § 2 Abs. 2 Satz 2 zu verfahren. Ergänzungen sind im Nachtrag in die Wählerliste oder die Wahlkartei aufzunehmen. Etwaige Belege sind der Wählerliste oder Wahlkartei beizufügen.

§ 9.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wähler nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche in die Wählerliste oder Wahlkartei aufgenommen oder darin gestrichen werden.

§ 10.

Die berichtigte Wählerliste oder Wahlkartei ist vom Gemeindevorstand abzuschließen. Hierbei hat er zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste oder Wahlkartei ausgelegen hat, daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die im § 35 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind, endlich wieviel Wähler in die Liste oder Kartei eingetragen sind, deren Namen nicht mit einem Vermerke „behindert" oder „gestrichen" versehen wurden.

Die Behälter der Wahlkarteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß eine Entnahme oder Einfügung von Karten nicht möglich ist.

§ 11.

Der Gemeindevorstand hat die Wählerliste oder Wahlkartei dem Wahlvorsteher zu übersenden.

In Stimmbezirken, die aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§ 33), heften die Wahlvorsteher die ihnen aus den einzelnen Gemeinden zugehenden Wählerlisten zu einer Wählerliste zusammen. Dagegen sind Wahlkarteien nicht zu vereinigen.

§ 12.

Die Gemeindebehörden sollen, soweit möglich, die Anfertigung von Abschriften der Wählerlisten oder Wahlkarteien zulassen. Sollten den Gemeindebehörden durch die Zulassung irgendwelche Unkosten erwachsen, so sind diese von Nehmern der Abschriften zu erstatten.

II. Wahlvorschläge.

1. Ernennung der Wahlleiter.

§ 13.

Die Wahlkommissare sowie ihre Stellvertreter sind unverzüglich nach Ausschreibung der Wahlen zu ernennen. Die Ernennung ist öffentlich bekanntzumachen.

2. Einreichung der Wahlvorschläge.

§ 14.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen hat der Wahlkommissar durch eine Bekanntmachung in Blättern des Wahlbezirks, die zu amtlichen Veröffentlichungen dienen, aufzufordern.

§ 15.

Die Bekanntmachung des Wahlkommissars soll spätestens vier Wochen vor dem Wahltag erfolgen.

§ 16.

In der Bekanntmachung ist der Kalendertag zu bezeichnen, an dem spätestens die Wahlvorschläge einzureichen sind.

Die Bekanntmachung soll die Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge wiedergeben.

§ 17.

Wahlvorschläge können auch vor der öffentlichen Aufforderung eingereicht werden, sobald der Wahlkommissar ernannt ist.

3. Inhalt der Wahlvorschläge.

§ 18.

In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort und ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 19.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihres Wohnorts und ihrer Wohnung beifügen.

Mit dem Wahlvorschlage sind einzureichen

1. die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen;
2. die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Bewerber am Wahltage das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, Danziger Staatsangehörige sind, im Kreise wohnen oder seit 6 Monaten ihren Aufenthalt haben und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind;
3. die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlags in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen sind. Die Gemeindebehörden haben die Bescheinigungen auf Antrag gebührenfrei auszustellen.

§ 20.

Jeder Wahlvorschlag soll mit einem auf die Parteistellung der Bewerber hinweisenden oder einem sonstigen Kennworte versehen sein, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen in demselben Wahlkreise deutlich unterscheidet. Irreführende Kennwörter sind unzulässig.

Der Wahlvorschlag muß nach § 11 des Gesetzes betr. die Wahlen zu den Kreistagen einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter bezeichnen.

4. Mängelbeseitigung.

§ 21.

Der Wahlkommissar hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge oder zur Nachbringung der Bescheinigungen nach § 19 dieser Wahlordnung aufzufordern.

Mängel können nicht mehr beseitigt werden, wenn die Wahlvorschläge festgesetzt sind.

Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlbezirks benannt sind, müssen dem Wahlkommissar innerhalb der von ihm gesetzten Frist erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

§ 22.

Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahlkommissar Bedenken erhebt, können bis zur Festsetzung der Wahlvorschläge durch andere ersetzt werden.

§ 23.

Der Wahlkommissar soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen. Die gleichen Personen können nicht als Vertrauensmänner für mehrere Wahlvorschläge benannt werden.

§ 24.

Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Wahlkommissar auf Grund der §§ 21—23 erläßt, die Entscheidung des Wahlausschusses anrufen.

5. Bildung der Wahlausschüsse.

§ 25.

Zur Bildung des Wahlausschusses beruft der Wahlkommissar vier Wähler aus dem Wahlbezirk und verpflichtet sie durch Handschlag. Für jeden einzelnen Beisitzer bestimmt der Wahlkommissar Stellvertreter, die bei Behinderung oder beim Ausscheiden des Beisitzers für ihn einzutreten haben.

Die Beisitzer sowie ihre Stellvertreter sollen aus den verschiedenen im Wahlbezirk vertretenen Parteien berufen werden. Wegen der Auswahl soll der Wahlkommissar die Parteileitungen hören.

Die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter können nicht Beisitzer sein.

§ 26.

Die Namen der Beisitzer und der Stellvertreter sind vom Wahlkommissar öffentlich bekanntzugeben. Die Bekanntmachung ist tunlichst mit der Bekanntmachung über die Einreichung der Wahlvorschläge zu verbinden.

§ 27.

Der Wahlkommissar hat zu den Verhandlungen des Wahlausschusses einen Schriftführer zuzuziehen, der in gleicher Weise wie die Beisitzer zu verpflichten ist.

§ 28.

Die Beisitzer des Ausschusses erhalten keine Vergütung. Sie sind daher möglichst aus den Wählern des Sitzes des Wahlausschusses zu berufen. Soweit sie außerhalb ihres Wohnorts tätig sind, können sie nach näherer Bestimmung des Kreisausschusses Reisekosten und Tagegelder erhalten.

6. Zulassung der Wahlvorschläge.

§ 29.

Der Wahlkommissar bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen des Wahlausschusses und gibt sie öffentlich bekannt.

Der Wahlausschuß entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

§ 30.

In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind oder die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlbezirks benannt sind.

Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlage mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

§ 31.

Nicht zugelassen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge.

§ 32.

Der Wahlkommissar hat spätestens am zehnten Tage vor der Wahl die Wahlvorschläge in der zugelassenen Form unter Angabe des Kennworts, jedoch unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner durch Blätter bekanntzumachen, die innerhalb des Wahlkreises amtlichen Veröffentlichungen dienen. Die Wahlvorschläge sind mit fortlaufender Nummer zu versehen

III. Sonstige Wahlvorbereitung.

1. Bildung der Stimmbezirke.

§ 33.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke erfolgt durch die im § 68 genannten Behörden nach den örtlichen Verhältnissen unter Beachtung folgender Grundsätze:

Die Stimmbezirke sollen möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen. Große Gemeinden können in mehrere Stimmbezirke zerlegt, kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Stimmbezirk vereinigt werden. Hierbei ist davon auszugehen, allen Wählern die Teilnahme an der Wahl möglichst zu erleichtern. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Stimmbezirke dürfen jedoch nicht so klein gemacht werden, daß das Wahlgeheimnis beeinträchtigt werden könnte. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden.

Die zuständigen Behörden haben die Abgrenzung der Stimmbezirke dem Wahlkommissar unverzüglich mitzuteilen.

2. Bestimmung der Wahlräume.

§ 34.

Die im § 68 genannten Behörden bestimmen den Raum, in dem die Wahl vorzunehmen ist.

In großen Stimmbezirken, in denen sich eine Teilung der Wählerlisten oder Wahlkarteien als zweckmäßig erweist, sowie in Stimmbezirken, in denen nach Geschlechtern getrennt gewählt wird (§ 1 Abs. 2) können die Wahlen gleichzeitig in zwei verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in zwei verschiedenen Gebäuden oder an zwei verschiedenen Tischen desselben Wahlraums vorgenommen werden. Für jeden Wahlraum oder Wahltisch ist ein besonderer Wahlvorstand zu bilden.

3. Bekanntmachung der Wahl.

§ 35.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraums sowie Tag und Stunde der Wahlen sind vor dem Wahltage von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Als ortsübliche Bekanntgabe genügt die Veröffentlichung mittels Plakatanschlags.

Die Bekanntmachung soll spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltage erfolgen. Ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhändigen.

IV. Stimmenabgabe.

§ 36.

Die Wahlzeit dauert von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags. In Stimmbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständige Behörde die Wahlzeit abkürzen; die Wahlzeit darf jedoch nicht später als 10 Uhr vormittags beginnen und, unbeschadet der Bestimmung des § 44 Abs. 2, nicht vor 5 Uhr nachmittags schließen.

§ 37.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, drei bis fünf Beisitzern und einem Schriftführer. Der Wahlvorsteher beruft unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Wählern seines Stimmbezirkes die Beisitzer und den Schriftführer und lädt sie ein, bei Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraum zu erscheinen. Erscheint nicht die genügende Anzahl, so ernennt der Wahlvorsteher aus den anwesenden Wählern die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten keine Vergütung.

§ 38.

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, soll so aufgestellt werden, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

An diesem Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Der Boden der Wahlurne soll viereckig sein. Im Innern gemessen muß ihre Höhe mindestens 90 Zentimeter und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 Zentimeter betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 Zentimeter sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hindurchgesteckt werden müssen. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

Durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen ist Vorsorge zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Je ein Abdruck des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Kreistagen, dieser Wahlordnung und der nach § 32 für den Wahlkreis erlassenen Bekanntmachung ist im Wahlraum auszulegen.

§ 39.

Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Die Stimmzettel sollen 9 : 12 Zentimeter groß sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der kein unzulässiges Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 : 15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Im Wahlraume dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden. Der Wahlvorsteher hat die ihm zur Verwendung übergebenen Stimmzettel am Eingange zum Wahlraum oder davor so aufzulegen, daß sie von den zur Stimmabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können.

§ 40.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung der Stellvertreter des Wahlvorstehers oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 41.

Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler. Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraume verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wähler des Stimmbezirkes, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

§ 42.

Der Wahlvorsteher leitet die Wahl.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum oder Nebentische (§ 38 Abs. 3) aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diese dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in dem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentische nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 43.

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei.

§ 44.

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraume schon anwesend waren. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Haben alle in der Wählerliste oder der Wahlkartei eingetragenen Wähler abgestimmt, so kann der Wahlvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes die Abstimmung schon vor dem Schlusse der allgemeinen oder der besonders angeordneten Wahlzeit (§ 36 Satz 2) für geschlossen erklären.

§ 45.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste oder Wahlkartei festgestellt (§ 43). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

V. Prüfung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirke.

§ 46.

Unmittelbar nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke ist die Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in der Weise vorzunehmen, daß ein Beisitzer die Umschläge öffnet, die Stimmzettel herausnimmt und sie dem Wahlvorsteher übergibt, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Verhandlung übergibt.

§ 47.

Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. die nicht aus weißem oder weißlichem Papier bestehen;
3. die mit einem unzulässigen Kennzeichen versehen sind;

4. die keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist, und auch keine oder keine erkennbare Bezeichnung eines Wahlvorschlags mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten;
5. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten;
6. die Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen oder Bezeichnungen verschiedener Wahlvorschläge enthalten;
7. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen lauten;
8. denen ein Druck- oder Schriftstück beigefügt ist.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Wahlvorschläge lautende Stimmzettel sind — vorbehaltlich der Bestimmung im Abs. 3 — ungültig.

Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Wahlvorschlägen zuzurechnen.

§ 48.

Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste jede dem einzelnen Wahlvorschlage zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut.

Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste. Das Muster für die Zähl- und Gegenliste ergibt sich aus dem Vordruck in Anlage 2.

Anlage 2

Zählliste und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitgliede des Wahlvorstandes, das die Liste geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

§ 49.

Unmittelbar nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses hat der Wahlvorsteher das Ergebnis dem Wahlkommissar auf schnellstem Wege mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind die Wahlvorschläge, auf welche Stimmen entfallen sind, einzeln mit der auf sie entfallenden Stimmenzahl anzugeben.

Der Wahlkommissar kann anordnen, daß die Ergebnisse aus sämtlichen Stimmbezirken einer größeren Gemeinde, zunächst von der Gemeindebehörde gesammelt, zusammengestellt und in einem Gesamtergebnis dem Wahlkommissar gleichfalls auf schnellstem Wege mitgeteilt werden.

§ 50.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlags für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.

§ 51.

Alle Stimmzettel, die nicht nach § 50 der Wahlniederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und der Gemeindebehörde zu übergeben, die sie verwahrt, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist oder Neuwahlen angeordnet sind.

§ 52.

Die Wählerliste oder Wahlkartei wird der Gemeindebehörde zur Aufbewahrung unter Verschluß übergeben; sie darf außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen anderweitig erst dann verwendet werden, wenn die Wahl für gültig erklärt oder eine Neuwahl angeordnet ist.

§ 53.

Der Wahlvorsteher hat die Umschläge, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beizufügen sind, der Gemeindebehörde zur weiteren Verfügung des Kreisverbandes zurückzugeben.

§ 54.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift (Wahlniederschrift) nach dem in der Anlage 3 beigefügten Vordruck aufzunehmen.

Anlage 3

§ 55.

Die Wahlniederschriften mit sämtlichen zugehörigen als Anlagen fortlaufend zu nummerierenden Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt den in § 68 genannten Behörden einzureichen.

Diese haben die Vorlagen der Wahlvorsteher unverzüglich auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, zu ergänzen, Unstimmigkeiten aufzuklären und die Vorlagen gesammelt so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens eine Woche nach dem Wahltag in dessen Hände gelangen.

VI. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 56.

Zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Wahlbezirk beruft der Wahlkommissar den Wahlausschuß, sobald der Eingang sämtlicher Wahlniederschriften aus den Stimmbezirken zu erwarten ist. Er bestimmt Zeit und Ort der Sitzung.

Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

§ 57.

In der Sitzung des Wahlausschusses werden die Niederschriften über die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

Geben die Wahlen in einzelnen Stimmbezirken zu Bedenken Anlaß, so kann der Wahlkommissar die von den Gemeindebehörden aufbewahrten Stimmzettel und Wählerlisten oder Wahlkarteien einfordern und dem Wahlausschusse zur Einsicht vorlegen.

§ 58.

Die Ermittelung des Wahlergebnisses erfolgt unter Beachtung nachfolgender Bestimmungen:

a) Der Wahlausschuß ermittelt die Verteilungszahl und verteilt die Sitze im Kreistage gemäß § 19 des Gesetzes über die Wahlvorschläge. Er stellt auf Grund der von ihm vorgenommenen Verteilungen die Namen der Gewählten und die Reihenfolge der Ersatzmänner fest.

b) Der Wahlkommissar benachrichtigt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl und fordert sie auf, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

c) Der Wahlkommissar veröffentlicht die Namen der für gewählt Erklärten sowie die Zahlen der insgesamt und der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Verteilungszahl.

§ 59.

Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift nach dem in Anlage 4 beigefügten Vordruck aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

Anlage 4

VII. Ausscheiden von Kreistagsabgeordneten.

§ 60.

Wenn ein Kreistagsabgeordneter die Wahl ablehnt oder während der Dauer seiner Wahlzeit ausscheidet, stellt der Kreisausschuß fest, wer als Ersatzmann in den Kreistag eintritt. §§ 58 und 59 finden sinngemäße Anwendung.

§ 61.

Ist ein Bewerber nicht vorhanden, der an die Stelle des Ablehnenden oder Ausscheidenden zu treten hätte, so stellt der Kreisausschuß dies durch Beschluß fest.

VIII. Nachwahl.

§ 62.

Wird im Wahlprüfungsverfahren die ganze Wahl für ungültig erklärt, so findet die Nachwahl nach denselben Vorschriften statt wie die Hauptwahl.

Die Stimmbezirke, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter bleiben unverändert, soweit nicht eine Änderung nach dem Ermessen der nach § 70 zuständigen Behörde geboten erscheint. Solche Änderungen sind gemäß § 35 öffentlich bekanntzumachen. Die Bescheinigung hierüber ist nicht der Wählerliste oder Wahlkartei beizugeben, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltage besonders einzureichen.

§ 63.

Findet die Nachwahl binnen Jahresfrist nach dem Wahltage statt, so können ihr dieselben Wählerlisten oder Wahlkarteien zugrunde gelegt werden wie der Hauptwahl. Sie sind jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen.

§ 64.

Findet die Nachwahl später als ein Jahr nach dem Wahltage statt, so müssen die gesamten Wahlvorbereitungen erneuert werden. Wieweit Wählerlisten und Wahlkarteien der Hauptwahl nach Berichtigung und Ergänzung wieder verwendet werden können, bestimmt der Wahlkommissar.

§ 65.

Für jede Nachwahl sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

IX. Kosten.

§ 66.

Soweit erforderlich, haben die Gemeinden zur Vornahme der Wahl und zur Feststellung des Wahlergebnisses Räume in gemeindlichen Anstalten und Gebäuden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Ferner sind laufende Aufwendungen für Gehälter und Bürobedürfnisse nicht zu den Kosten der Kreistagswahl zu rechnen.

Der Erlaß weiterer Bestimmungen über die Kostenverteilung bleibt vorbehalten.

B. Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

§ 67.

Als Wähler im Sinne dieser Wahlordnung gelten auch die Wählerinnen. Sie können zu Wahlleitern, Wahlvorstehern, Schriftführern und Beisitzern ernannt und berufen werden.

§ 68.

Zuständig für die Abgrenzung der Stimmbezirke, für die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerlisten oder Wahlkarteien und für die Bestimmung des Wahlraums ist auf dem Lande der Landrat, in Städten der Magistrat.

§ 69.

Den Wahlvorständen und den Wahlausschüssen können für die Prüfung der Abstimmung und die Ermittlung des Wahlergebnisses und Herstellung der Niederschriften Beamte oder sonstige geeignete Personen als Hilfsarbeiter beigegeben werden.

Zuständig zur Bestellung der Hilfsarbeiter ist der Wahlkommissar. In dringenden Fällen kann die Bestellung von Hilfsarbeitern beim Wahlvorstande durch den Wahlvorsteher erfolgen.

Die Hilfsarbeiter nehmen an der Beschlußfassung nicht teil.

Danzig, den 18. März 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe. Dr. Schwartz.

Anlage 1.

Wahlbezirk .... Kreis ....

Stimmbezirk Stadt / Landgemeinde / Gutsbezirk .... (Ortsname) .... Nr. ....

Wählerliste.

Lfde. Nr.	Zuname	Vorname	Tag	Monat	Jahr	Stand oder Gewerbe	Wohnort oder Wohnung	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe						Bemerkungen
			der Geburt											
der Wähler														
1	2	3	4			5	6	7	8	9	10	11	12	13

Nachtrag.

Lfde. Nr.	Zuname	Vorname	Tag	Monat	Jahr	Stand oder Gewerbe	Wohnort oder Wohnung	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe						Bemerkungen
			der Geburt											
der Wähler														
1	2	3	4			5	6	7	8	9	10	11	12	13

Abgeschlossen mit der Bescheinigung, daß die vorstehende Wählerliste von vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom .... 19 .... bis zum .... 19 .... zu jedermanns Einsicht ausgelegen hat sowie daß die Abgrenzung des Stimmbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Ort, Tag und Stunde der Wahl am .... ten Tage vor der Wahl in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden sind.

In die Wählerliste sind .... Wähler eingetragen, deren Namen nicht mit einem „behindert" oder „gestrichen" versehen sind.

.... , den .... 19 ......
(Ort

Der Gemeindevorstand (Ortsvorstand, Magistrat usw.)

(Dienstsiegel) (Unterschrift)

Anlage 2.

Wahlbezirk .... Kreis ....

Stimmbezirk Stadt / Landgemeinde / Gutsbezirk .... (Ortsname) Nr. ....

Zähl-*) / Gegen-*) Liste.

Die Zählliste ist vom Wahlvorsteher und dem Schriftführer, die Gegenliste vom Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Gegenliste geführt hat, zu unterzeichnen; beide Listen sind der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Wahlvorschlag
Nr. ....
Kennwort ....

50

100

150

200

250

Zusammen: ....

Wahlvorschlag
Nr. ....
Kennwort ....

50

100

150

200

250

Zusammen: ....

Wahlvorschlag
Nr. ....
Kennwort ....

50

100

150

200

250

Zusammen: ....

Wahlvorschlag Nr. .... Kennwort		Wahlvorschlag Nr. .... Kennwort		Wahlvorschlag Nr. .... Kennwort	
	50		50		50
	100		100		100
	150		150		150
	200		200		200
	250		250		250
Zusammen:		Zusammen:		Zusammen:	

Unterschrift des Wahlvorstehers.

....

Unterschrift des Schriftführers, bei der Gegenliste des Mitglieds des Wahlvorstandes, das die Gegenliste geführt hat.

....

Anlage 3.

Wahlbezirk ....   Kreis ....

Stimmbezirk Stadt / Landgemeinde / Gutsbezirk .... (Ortsname) Nr. ....

Wahlniederschrift.

Verhandelt ...., den .... 19......

Zu der auf heute anberaumten Kreistagswahl

war

in dem aus der Ortschaft ....

und ....

bestehenden Stimmbezirk Nr. ....

des Kreises ....

(Wird in städtischen Stimmbezirken durchstrichen.)

in dem Stimmbezirk Nr. ....

der Stadt ....

(der Gemeinde) ....

(des Gutsbezirks) ....

(Unzutreffendes ist zu durchstreichen.)

der unterzeichnete ....

zum Wahlvorsteher ernannt.

Er hatte aus der Zahl der Wähler zum Schriftführer den ....

....

und zu Beisitzern

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....

berufen und eingeladen, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. Diese hatten sich eingefunden. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um .... Uhr vormittags damit, daß er den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtete.

An den Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein rechteckiges Gefäß mit Deckel zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) gestellt. Der Wahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurne den Vorschriften der Wahlordnung für die Kreistagswahlen entspricht, und schloß die Wahlurne durch Auflegen des Deckels, nachdem er sich überzeugt hatte, daß sie leer war. Die Wahlurne wurde bis zum Schlusse der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Damit der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken vermochte, war

(Beschreibung der Absonderungsvorrichtung) ....

....

....

....

Durch den Wahlvorstand war in der Nähe des Zuganges zu de........ Nebenraum........ — Nebentisch.......... —*) für die Bereithaltung der abgestempelten Umschläge aufgestellt worden

....

....

....

....

Von den erschienenen Wählern begab sich jeder einzelne, nachdem er einen Umschlag ausgehändigt erhalten hatte, — in dem Nebenraum — an den Nebentisch*), wo er unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag stecken konnte. Er trat sodann an den Vorstandstisch heran, nannte seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergab den Umschlag, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste / Wahlkartei*) aufgefunden hatte, dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

1. weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgeben wollte, ... Stimmzettel,
2. weil der Wähler den Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte, ... Stimmzettel.

Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, in dem er — neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste — in der Wahlkartei auf der Karte des Wählers in der dazu bestimmten Spalte —*) ein Kreuz machte.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Wird durchstrichen soweit der Fall nicht vorgekommen ist. — Von .... Uhr nachmittags an wurden nur noch die in diesem Zeitpunkte schon im Wahlraum anwesenden Wähler zur Stimmabgabe zugelassen. Alsdann, nämlich um .... Uhr .... Minuten nachmittags, erklärte der Wahlvorsteher, die Abstimmung für geschlossen.

Wird durchstrichen, soweit der Fall nicht vorgekommen ist. — Um .... Uhr .... Minuten nachmittags hatten sämtliche in der Wählerliste/Wahlkartei*) eingetragenen Wähler abgestimmt. Der Wahlvorstand beschloß einstimmig, die Abstimmung zu schließen. Der Wahlvorsteher erklärte hierauf um .... Uhr .... Minuten nachmittags die Abstimmung für geschlossen.

Wird durchstrichen, soweit einer der beiden vorauserwähnten Fälle vorgekommen ist. — Um .... Uhr nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab .... Stück.

Darauf wurden die in der Wählerliste/Wahlkartei*) gekreuzten Namen gezählt. Die Zählung ergab .... Wähler.

Wird gestrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen — Diese Gesamtzahl der Wähler stimmte mit der Zahl der abgegebenen Umschläge überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen. — Diese Gesamtzahl war um .... größer/kleiner*) als die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

....

....

....

....

....

....

Zur Prüfung der Abstimmung wurde als Hilfsarbeiter zugezogen:

....

Hierauf öffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, nahm die Stimmzettel heraus und übergab sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorlas und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer weiterreichte, der die Stimmzettel, nach Wahlvorschlägen gesondert, sowie die Umschläge bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrte.

Nach dem Vorlesen wurde hinsichtlich jedes gültigen Stimmzettels festgestellt, für welchen Wahlvorschlag er abgegeben worden war. Jeder derartige Stimmzettel wurde dem Wahlvorschlage zugezählt, auf den er lautete. Der Schriftführer machte hierüber in der Zählliste bei dem betreffenden Wahlvorschlag einen Vermerk und zählte die Stimmen laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer .... ein Gegenliste.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Zählliste und Gegenliste wurden beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorsteher und dem Listenführer unterschrieben und der Wahlniederschrift als Anlagen ....*) beigefügt.

Durch Beschluß des Wahlvorstands wurden für ungültig erklärt:

1. .... Stimmzettel, weil sie nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden waren.
   Nr. der Anlagen: ....*).

2. .... Stimmzettel, weil sie in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren.
   Nr. der Anlagen: ....*).

3. .... Stimmzettel, weil sie nicht von weißem oder weißlichem Papier waren.
   Nr. der Anlagen: ....*).

4. .... Stimmzettel, weil sie mit einem Kennzeichen versehen waren.
   Nr. der Anlagen: ....*).

5. .... Stimmzettel, weil sie keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen war, und auch keine erkennbare Bezeichnung eines Wahlvorschlags mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthielten.
   Nr. der Anlagen: ....*).

6. .... Stimmzettel, weil sie eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthielten.
   Nr. der Anlagen: ....*).

7. .... Stimmzettel, weil sie Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen oder Bezeichnungen verschiedener Wahlvorschläge enthielten.
   Nr. der Anlagen: ....*).

8. .... Stimmzettel, weil keiner der auf ihnen verzeichneten Namen einem öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlag entnommen war.
   Nr. der Anlagen: ....*).

9. .... Stimmzettel, weil ihnen ein Druck- oder Schriftstück beigefügt war.
   Nr. der Anlagen: ....*).

Ferner mußten außer Berücksichtigung gelassen werden:

10. .... Stimmen, weil in einem Umschlag unzulässigerweise mehrere auf verschiedene Wahlvorschläge lautende Stimmzettel enthalten waren.
    Nr. der Anlagen: ....*).

11. .... abgegebene leere Umschläge.
    Nr. der Anlagen: ....*).

Gesamtsumme von 1 bis 11 (für ungültig erklärte Stimmzettel, außer Berücksichtigung gelassene und abgegebene leere Umschläge): ....

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in .... Umschlägen und wurden als je ein Stimmzettel gezählt.

---

*) Einzusetzen die Nummern der Anlagen.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstands für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. ....

....

2. Stimmzettel Nr. ....

....

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstands bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und der Wahlniederschrift beigefügt.

Von den abgegebenen gültigen Stimmen haben erhalten:

Bezeichnung des Wahlvorschlags mit Angabe des Kennworts	Zahl der Stimmen
1.	....
2.	....
3.	....
4.	....
5.	....
6.	....
7.	....
8.	....
9.	....
usw.	
Gesamtsumme der gültigen Stimmen	....
Gesamtsumme der für ungültig erklärten Stimmzettel sowie der außer Berücksichtigung gelassenen und abgegebenen leeren Umschläge	....
Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen	....

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen stimmte mit der Zahl der abgegebenen Umschläge überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen war um .... $\frac{\text{größer}}{\text{kleiner}}$* als die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

....

....

....

Nachdem der Wahlvorsteher dies Ergebnis verkündet hatte, wurden alle Stimmzettel, die nicht dieser Wahlniederschrift beigefügt sind, versiegelt und der Gemeindebehörde in .... zur Verwahrung zugeleitet.

Festgestellt wird, daß in der $\frac{\text{Wählerliste}}{\text{Wahlkartei}}$*) des Stimmbezirks ingesamt .... Kreistagswähler eingetragen sind. $\frac{\text{Wählerliste}}{\text{Wahlkartei}}$*) wurde mit dieser vom Wahlvorstand unterschriebenen Bestätigung der Gemeindebehörde in .... zur Aufbewahrung unter Verschluß übergeben.

Bestätigt wird, daß je ein Abdruck des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Kreistagen, der Wahlordnung für die Kreistagswahlen und der Bekanntmachung des Wahlkommissars nach § 32 der Wahlordnung im Wahlraum während der Wahlhandlung ausgelegen haben.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig oder der Wahlvorsteher und der Schriftführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher. **Die Beisitzer.** **Der Schriftführer.**

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Anlage 4.

Kreis ....

Wahlbezirk ....

Niederschrift über die Verhandlung des Wahlausschusses.

Verhandelt ...., den .... 19.......

I.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk .... hat der Wahlkommissar auf den .... 19........ folgende Wähler:

....

....

....

....

aus dem Wahlbezirk zum Wahlausschusse zusammenberufen.

Tag, Stunde und Ort der Verhandlung waren öffentlich bekanntgemacht worden.

Es waren

als Schriftführer ....

als Hilfsarbeiter ....

zugezogen.

Die Beisitzer und der Schriftführer wurden durch Handschlag von dem Wahlkommissar verpflichtet.

II.

Es wurden die Niederschriften über die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken durchgesehen. Für jeden einzelnen Stimmbezirk wurde die Zahl der Wahlberechtigten, der ungültigen und gültigen Stimmen sowie der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen in dem der Niederschrift beigefügten Zählbogen eingetragen und zusammengerechnet. Der Zählbogen wurde vom Wahlkommissar, den Beisitzern und dem Schriftführer unterschrieben.

Die Feststellungen der Wahlvorstände haben zu $\frac{\text{keinen}}{\text{folgenden}}$ *) Bedenken Anlaß gegeben:

....

....

....

....

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Nach den Zusammenrechnungen auf dem Zählbogen sind abgegeben worden für:

Bezeichnung des Wahlvorschlags (Kennwort)	Zahl der Stimmen

Während der ganzen Verhandlung stand der Raum, in dem die Versammlung stattfand, dem Zutritte der Wähler offen.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlkommissar, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und unterschrieben.

Der Wahlkommissar. **Die Beisitzer.** **Der Schriftführer.**

Zähl=

Stimm=bezirk	Zahl der Wahl=berechtigten	Zahl der ungültigen Stimmzettel	Zahl der gültigen Stimmzettel			
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16 usw.						
	Summe	Summe	Summe	Summe ...	Summe ...	Summe ...

bogen

Zahl der für den Wahlvorschlag

abgegebenen gültigen Stimmzettel

Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe ....

Der Wahlkommissar. **Die Beisitzer.** **Der Schriftführer.**

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.